



VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau [REDACTED]

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Vanessa Kayser,
Theresienstraße 20, 01097 Dresden

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Chemnitz, Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts - Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG, Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

am 8. Oktober 2025

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der am 30. April 2025 erhobenen Klage – 8 K 1100/25.A – gegen die in Ziffer 5 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 11. April 2025 verfügte Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt – erlassene Abschiebungsandrohung nach Armenien nachdem ihr Asylantrag nach Durchführung eines weiteren Asylverfahrens als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG abgelehnt wurde.

Die am [REDACTED] geborene Antragstellerin ist nach den Erkenntnissen des Bundesamtes armenische Staats- und Volksangehörige mit armenisch-orthodoxer Religionszugehörigkeit. Sie stellte bereits im Jahr [REDACTED] einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland, den das Bundesamt mit Bescheid vom [REDACTED] als unzulässig ablehnte und der Antragstellerin die Abschiebung nach Tschechien anordnete. Am [REDACTED] wurde die Antragstellerin dorthin überstellt. Nachdem die Antragstellerin dorthin überstellt wurde, reiste sie im Jahr erneut in die Bundesrepublik Deutschland und stellte einen Asylantrag, den das Bundesamt mit Bescheid vom [REDACTED] 2021 – bestandskräftig seit dem [REDACTED] 2021 – als offensichtlich unbegründet ablehnte und der Antragstellerin die Abschiebung nach Armenien androhte. Bereits am [REDACTED] 2020 wurde das Kind der Antragstellerin [REDACTED] geboren, deren Asylantrag das Bundesamt mit bestandskräftigem Bescheid vom [REDACTED] 2021 – Az [REDACTED]-422 – ebenfalls als offensichtlich unbegründet ablehnte.

Die Antragstellerin stellte für sich und ihr Kind (Az. [REDACTED]-422 / 8 K 1099/25.A) einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, den sie mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 19. März 2024 und in einer informatorischen Anhörung vor dem Bundesamt begründete. Sie gab im Wesentlichen an, sie sei alleinerziehende Mutter. Der Vater ihres

Kindes, [REDACTED] sei ein türkischer Staatsangehöriger der ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland um Asyl nachgesucht habe. Sie habe keinen Kontakt zum Kindsvater und auch keine Kenntnis über dessen Aufenthalt bzw. Aufenthaltsstatus.

Die in Armenien lebende Familie der Antragstellerin habe ihr gegenüber angekündigt, sie solle nicht mit einem Kind von einem Türken nach Armenien zurückkehren. Ein Cousin und auch ihr Vater hätten die Antragstellerin wegen des Kindes mit dem Tode gedroht. Es sei eine Frage der Ehre, denn es herrsche zwischen Armeniern und Türken Krieg. Weil das Kind einen türkischen Vater habe, könne die Antragstellerin bei Rückkehr nicht mit der Unterstützung ihrer Familie rechnen.

Der Antragstellerin drohe Gefahr an Leib und Leben aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, da Frauen in der armenischen Gesellschaft als nicht gleichwertig mit Männern erachtet würden und eine erheblich schlechtere Stellung hätten (unter Verweis auf VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 28. Januar 2022 – 8 A 115/19). Sie habe von Familienangehörigen Todesdrohungen erhalten. Vor diesen Gefahren könne die Antragstellerin keinen staatlichen Schutz erlangen, da der armenische Staat weder willens noch in der Lage sei, Schutz vor familiären Übergriffen zu gewähren. Ihr Kind leide seit Jahren an Krampfanfällen (Epilepsie / rezidivierende Fieberkrämpfe) sei in fachärztlicher und stationärer Behandlung und nehme regelmäßig Medikamente (Levetiracetam / Diazepam) ein. Bei Notfällen müsse regelmäßig eine Notmedikation und Einweisung ins Krankenhaus erfolgen. In Armenien sei die erforderliche ärztliche Versorgung nicht vorhanden bzw. nur mit erheblichen Zuzahlungen erhältlich, die die alleinerziehende Antragstellerin nicht durch eigene Erwerbsfähigkeit erwirtschaften könne. Aufgrund ihrer eigenen Erkrankung und Situation sei die Antragstellerin bereits in der Bundesrepublik Deutschland trotz umfangreicher Hilfe von Sozialarbeitern kaum in der Lage, die für das Kind erforderliche ärztliche Behandlung in Anspruch zu nehmen und sich um ihre Angelegenheiten zu kümmern.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2025 – der Prozessbevollmächtigen an [REDACTED] 2025 zugestellt – lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Asylanerkennung und subsidiären Schutz auf der Grundlage des § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG als offensichtlich unbegründet ab und stellte das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG fest. Die Antragstellerin wurde unter Abschiebungsandrohung nach Armenien aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist wurden bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt.

Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 71 Abs. 1 AsylG seien vorliegend im

Hinblick auf die vorgetragene Bedrohung durch die Familie wegen des türkischen Kindesvaters gegeben, die weder im Erst-, noch im ersten Folgeverfahren bestanden habe.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) und die Anerkennung als Asylberechtigter lägen jedoch nicht vor. Die Antragstellerin sei kein Flüchtling im Sinne des § 3 AsylG. Aus dem Vortrag lasse sich kein Anzeichen für das Vorliegen eines Verfolgungsgrundes aus § 3 Abs. 1 AsylG oder dessen Zuschreibung erkennen, denn die vorgebrachte beabsichtigte Schädigung der Antragstellerin solle ausweislich ihrer Angaben aus verletzten Ehrgefühlen erfolgen. An dieser Einschätzung ändere der Einwand, die Antragstellerin gehöre zur sozialen Gruppe der in der armenischen Gesellschaft als nicht gleichwertig mit Männern erachteten Frauen, nichts. Eine solche Gruppe existiere entgegen der Annahme der Antragstellerin in Armenien nicht (unter Verweis auf OVG Schleswig, Beschluss vom 30. Mai 2024, 5 LA 21/22 und OVG Bremen, Beschluss vom 19. Januar 2024, 1 LA 310/22). Wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Zustände und Schwierigkeiten im Herkunftsland würden keinen Flüchtlingsschutz zu begründen vermögen, zumal sie alle Armenier beträfen. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sei daher abzulehnen. Damit lägen auch die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte nicht vor.

Der Antragstellerin drohe im Sinne des § 4 AsylG auch kein ernsthafter Schaden. Landesweit drohende Übergriffe seien nicht beachtlich wahrscheinlich, da die Antragstellerin nicht verfolgt ausgereist sei. An dieser Einschätzung ändere die befürchtete Gewalt durch die Familie der Antragstellerin nichts. Eine Schädigung der Antragstellerin durch die eigene Familie sei nicht beachtlich wahrscheinlich. Es sei realitätsfern anzunehmen, dass die Antragstellerin von der Familie in ganz Armenien gefunden werden könnte. Nicht nachvollziehbar sei auch die Annahme der Antragstellerin, dass nach den inzwischen vergangenen Jahren nach wie vor ein ernsthaftes Interesse der Familie daran bestehe, ihr im Fall einer Rückkehr zu schaden. Die Antragstellerin habe selbst erklärt, seit anderthalb Jahren keinen Kontakt mehr zur Familie in Armenien zu haben. Für den Fall ihrer Rückkehr sei nicht davon auszugehen, dass ihre Familie davon erfahre bzw. davon erfahren müsse.

Selbst wenn man annehmen wollte, dass die Gefahr häuslicher Gewalt bestehe, obwohl sich die Antragstellerin nicht in eine häusliche Gemeinschaft mit ihrer Familie begeben wird, sei festzustellen, dass 2017 vom Parlament ein Gesetz gegen häusliche Gewalt verabschiedet wurde und häusliche Gewalt nun explizit als Straftatbestand gelte. Die armenische Regierung habe im Januar 2018 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, auch bekannt als Istanbul-Konvention, unterzeichnet, aber bis heute noch nicht ratifiziert. Zudem sei die Antragstellerin auf internen Schutz durch Polizei und Justiz zu verweisen. Es gebe keine Anhaltspunkte, die darauf schließen ließen, dass der armenische Staat nicht willens oder dazu in der Lage wäre, seinen Bürgern Schutz gegen Übergriffe Privater zu bieten (mit Verweis auf VG Kassel, Urteil vom 20.

Mai 2019 - 1 K 5960/17.KS.A; VG Schleswig, Urteil vom 10. Mai 2019 - 4 A 359/17, juris; VG Augsburg, Urteil vom 3. April 2018 - Au 6 K 17.34316, juris Rn. 43). Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf den Bescheid verwiesen.

Die Antragstellerin hat am [REDACTED] 2025 Klage erhoben – 8 K 1100/25.A – und diese verbunden mit einem Antrag auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz. Zur Begründung vertieft sie mit Schriftsatz vom 11. Juni 2025 ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 30. April 2025 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom [REDACTED] 2025, Az. [REDACTED]-422, zugestellt am 23. April 2025 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte in diesem sowie im Hauptsacheverfahren und auf die beigezogene Bundesamtsakte (Gz. [REDACTED]-422) verwiesen.

II.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung – über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG die Berichterstatterin als Einzelrichterin entscheidet – hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig.

Er ist nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft, weil die nach §§ 36 Abs. 1, 34 Abs. 1 und 2 AsylG i. V. m. § 59 Abs. 1, Abs. 2 AufenthG erlassene Abschiebungsandrohung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 75 Abs. 1 AsylG kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Er ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere wurde die einwöchige Antragsfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG gewahrt. Der Bescheid wurde der Antragstellerin am 23. April 2025 zugestellt. Der Antrag ist am 30. April 2025 und damit innerhalb der Wochenfrist bei Gericht eingegangen.

Der Antrag ist auch begründet.

Das Gericht trifft im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO eine eigene, originäre Entscheidung über die Aussetzung bzw. die Aufhebung der Vollziehung auf Grund der sich ihm im Zeitpunkt seiner Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) darbietenden Sach- und Rechtslage. Dabei hat das Gericht die Interessen des Antragstellers und das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung gegeneinander abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt dabei den Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu, soweit sie im Rahmen der im Eilverfahren nur möglichen und gebotenen summarischen Prüfung bereits beurteilt werden können.

Die Aussetzung der Abschiebung darf in den Fällen der Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG nur angeordnet werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Abschiebungsandrohung einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, juris Rn. 99). Gegenstand der rechtlichen Prüfung ist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG die mit einer einwöchigen Ausreisefrist verbundene Abschiebungsandrohung nach §§ 36 Abs. 1, 34 Abs. 1 und 2 AsylG i. V. m. § 59 Abs. 1, Abs. 2 AufenthG als selbständiger Verwaltungsakt. Dabei stützt sich die sofortige Beendigung des Aufenthalts des Asylbewerbers auf die (qualifizierte) Ablehnung seines Asylantrags als offensichtlich unbegründet und ist deren Folge. Anknüpfungspunkt der Prüfung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist daher die Frage, ob das Bundesamt den Asylantrag zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat, ohne dass deshalb der Ablehnungsbescheid selbst zum Verfahrensgegenstand wird (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 – juris Rn. 93).

Gemessen an diesen Grundsätzen fällt die vom Gericht anzustellende Interessenabwägung vorliegend zu Gunsten der Antragstellerin aus. Nach der Sach- und Rechtslage bestehen ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung bzw. der ihr zugrundeliegenden Offensichtlichkeitsentscheidung.

Zwar ist der Offensichtlichkeitsausspruch nach dem Wortlaut des § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung vom 21. Februar 2024 (Rückführungsverbesserungsgesetz, BGBl. I, S. 54), das am 27. Februar 2024 in Kraft getreten ist, die zwingende gesetzliche Folge, wenn der Ausländer einen Folgeantrag (§ 71 Absatz 1) oder einen Zweitantrag (§ 71a Absatz 1) gestellt hat und ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wurde. Darüber hinaus ist der Offensichtlichkeitsausspruch nach Auffassung des Gerichts jedoch verfassungsrechtlich nur dann zu rechtfertigen, wenn auch eine eindeutige Aussichtslosigkeit des Asylantrages gegeben ist, wie vom Bundesverfassungsgericht für das bisherige Recht gefordert (so auch VG Hamburg, Beschluss vom 11. April 2024 – 10 AE 1473/24 – juris

Rn. 15 mit Verweis auf BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 – juris Rn. 89f.; im Anschluss VG Würzburg, Beschluss vom 5. Juni 2024 – W 8 S 24.30857 – juris Rn. 20f.; VG Schwerin, Beschluss vom 19. Juli 2024 – 15 B 1344/24 SN – juris Rn. 15; VG Dresden, Beschluss vom 1. Oktober 2024 – 2 L 418/24.A – juris Rn. 27f.; **a. A.** VG Kassel, Urteil vom 14. August 2024 – 7 K 1101/24.KS.A – juris Rn. 33ff.).

Nach Maßgabe dessen ist das Vorbringen der Antragstellerin – jedenfalls im Hinblick auf den subsidiären Schutz nach § 4 AsylG – nicht eindeutig aussichtslos. Insoweit fehlt es bereits an einer den erhöhten verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechenden Begründung des ablehnenden Bescheides, der eine hinreichende Richtigkeitsgewähr für den mit der Offensichtlichkeitsentscheidung verbundenen Sofortvollzug bietet. Die Antragstellerin befürchtet bei Rückkehr nach Armenien einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, da sie von Seiten des Cousins bzw. Vaters wegen ihres Kindes mit einem Türken aus Gründen der Ehre mit dem Tode bedroht werde. Die Gründe des ablehnenden Bescheides stellen hauptsächlich darauf ab, dass eine Schädigung der Antragstellerin durch die eigene Familie nicht beachtlich wahrscheinlich sei, weil die Familie nach den inzwischen vergangenen Jahren und dem Kontaktabbruch kein Interesse mehr habe, der Antragstellerin zu schaden und es realitätsfern sei, dass die Antragstellerin von der Familie in ganz Armenien gefunden werden könne. Diese Argumentation ist – wie die Antragstellerin im Schriftsatz vom 11. Juni 2025 unter Ziffer II. 3. zu Recht ausführt – fragwürdig und jedenfalls nicht geeignet, eine Gefahr durch familiäre Gewalt bei Rückkehr im Sinne einer Offensichtlichkeitsentscheidung eindeutig auszuschließen. Auch der Verweis auf die seit 2017 bestehende Strafbarkeit häuslicher Gewalt in Armenien und einen internen Schutz durch Polizei und Justiz genügt hierfür nicht, da er eine nähere Auseinandersetzung mit den Erkenntnismitteln vermissen lässt. Armenien ist ein Land in dem die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im öffentlichen und im privaten Sektor sowie häusliche Gewalt bzw. hinreichende Schutzmechanismen für hiervon betroffenen Frauen durchaus ein gesellschaftliches Problem sind (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationen der Staatendokumentation für Armenien, Version 13, vom 15. November 2024, Seite 35ff.). Eine eindeutige Aussichtslosigkeit ist daher weder im Hinblick auf die vorliegenden Erkenntnismittel noch aufgrund der Bewertung des individuellen Vorbringens der Antragstellerin gegeben.

Auch der Verweis des Bundesamtes auf eine interne Schutzmöglichkeit nach § 3e AsylG, führt nicht zu einer eindeutigen Aussichtslosigkeit des Asylbegehrens, denn für die Bejahung einer Fluchtalternative außerhalb der Herkunftsregion ist neben einem sicheren Ort festzustellen, dass das wirtschaftliche Existenzminimum dort gewährleistet ist. Dies bedarf einer Bewertung im Einzelfall und muss im Hinblick auf die Situation der Antragstellerin als alleinerziehende Mutter und den geltend gemachten Erkrankungen des Kindes dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar gemäß § 80 AsylG.

